



Merkblatt für Lehrpersonen

(Bitte auch Anstellungsverfügung beachten)

Rechtsgrundlagen Mittel- und Berufsschullehrerverordnung (MBVO)
Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung (MBVVO)
Personalgesetz

1. Lehrauftrag

Es gibt befristete und unbefristete Lehraufträge (§ 3 MBVO). Der Regelfall ist dabei die unbefristete Anstellung für alle Lehrpersonen, die eine abgeschlossene fachliche und pädagogische Ausbildung aufweisen und länger als sechs Jahre angestellt sind.

2. Besoldung

Die Höhe der Besoldung richtet sich nach Ihrer Einreihung, welche durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt gemäss MBVO/MBVVO festgesetzt wird.

Pro Monat erhalten Sie 1/13 der Jahresgrundbesoldung. Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausgerichtet, ausser der gekündigte Termin wäre früher. In diesem Fall erfolgt eine anteilmässige Auszahlung auf den gekündigten Termin.

Information zur Lohnauszahlung

Die Unterrichtstätigkeit beginnt im Herbstsemester in der Woche 34, d.h. im August. Das Frühlingsemester beginnt Ende Januar/anfangs Februar.

Gemäss Anstellungsverfügung beginnt Ihre Anstellung jedoch am 1. September bzw. am 1. März.

**Die erste Lohnzahlung erhalten Sie somit Ende September bzw. März.
Für die bereits geleistete Tätigkeit in den Monaten August bzw. Januar/Februar,
erfolgt keine anteilmässige Auszahlung mit dem ersten Lohn.**

Der Ausgleich der fehlenden Lohnzahlung beim Eintritt erfolgt mit dem Austritt. Die Unterrichtstätigkeit endet bei einem Austritt Mitte Juli oder Ende Februar. Die letzte Lohnzahlung erfolgt einen Monat später, d.h. im August oder Februar.

Der Versand einer Lohnabrechnung erfolgt nur, wenn sich der Auszahlungsbetrag im Vergleich zum Vormonat verändert hat.

3. Stellvertretungen

Die Schule kann Sie auffordern, zusätzliche Lektionen zu erteilen. **Die Lektionen werden generell Ihrem Stundenkonto gutgeschrieben und im nächsten Semester in den Beschäftigungsgrad eingerechnet.** In Ausnahmefällen werden die Lektionen gemäss Ihrer Einreihungskategorie mit dem Stundenansatz inkl. 13. Monatslohn ausbezahlt (auf Antrag an Rektor). Die Auszahlung erfolgt mit der Monatsbesoldung.

4. Minderlektionen

Falls Sie aus privaten Gründen (Urlaubsgesuch an Rektor notwendig) verhindert sind, Ihr Unterrichtspensum zu erteilen, erfolgt der Abzug lektionenweise und die Lektionen werden dem Stundenkonto belastet. In Ausnahmefällen werden die Lektionen gemäss Ihrer Einreihung, inkl. 13. Monatslohn abgezogen; dies erscheint auf der Lohnabrechnung unter Code 1422 oder 1423.

5. Zulagen

Weiterbildungskurse, die zu einer höheren, vom SBFJ anerkannten Berufsprüfung oder Höheren Fachprüfung führen, können mit einer Zulage von 15% vergütet werden. Auf der Lohnabrechnung erscheint diese Auszahlung unter Code 1242.

6. Militärdienst, Zivildienst, J&S-Kurse

Ihre Soldmeldekarte (EO-Karte) müssen Sie der/dem Personalverantwortlichen der Schule abgeben (auch von J&S-Kursen, welche an einem Wochenende stattfinden). Falls die GBW nicht ihr Hauptarbeitgeber ist, muss bei der Lohnadministration des MBA eine Lohnbestätigung von/bis (Dauer der Abwesenheit) bestellt werden und dem Hauptarbeitgeber weitergeleitet werden. **Bei Nichtabgabe oder bei Nichtbestellung der Lohnbestätigung gilt die Abwesenheit als nicht besoldet.**

7. Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Die Lohnfortzahlung ist im Personalgesetz des Kantons geregelt. Für Lehrbeauftragte endet sie grundsätzlich mit dem Ende des Lehrauftrags. Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall wird bezahlt.

8. UVG / NBU

Gegen Berufsunfall sind Sie versichert. Gegen Nichtberufsunfall sind Sie nur versichert, wenn Sie mindestens 5 Lektionen/Woche beim Kanton Zürich unterrichten. Sobald Sie weniger unterrichten, erlischt die Versicherung, wobei die Deckung gemäss UVG nach dem letzten versicherten Lohn noch 31 Tage bestehen bleibt. Bitte beachten Sie Ihre Lohnabrechnung. Für zusätzliche Informationen können Sie die „Wegleitung für das Personal des Kantons Zürich zur Unfallversicherung“ in der Schule beziehen oder unter www.versicherungsdienste.zh.ch abrufen. Der Abzug beträgt 0.3865%, für die freiwillige Ergänzungsversicherung 0.300% (Stand 2024).

9. Beamtenversicherungskasse BVK

In die BVK aufgenommen wird, wer im Jahr mehr als Fr. 22'050 (Stand 2024) verdient. Die nötigen Unterlagen erhalten Sie nach der Anstellung. Sobald Sie einmal aufgenommen worden sind, bleiben Sie versichert, auch wenn Ihr Einkommen kurzfristig unter diesen Betrag sinkt. Änderungen in Ihrer Versicherungssituation können nur durch die BVK veranlasst werden. Der Koordinationsabzug beträgt bei einem Monatslohn von 100% Fr. 25'725 (Stand 2024).

10. Sozialabzüge

AHV/IV/EO: 5.30%

ALV für Einkommen bis Fr. 148'200/Jahr inkl. 13. Monatslohn: 1.10%

11. Familienzulage (Kinder- und Ausbildungszulage)

Der Anspruch auf die Kinderzulage entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Die Zulage wird monatlich zusammen mit dem Lohn ausbezahlt.

- Die Kinderzulage beträgt bis zum vollendeten 12. Altersjahr des Kindes monatlich Fr. 200, zwischen dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Altersjahr Fr. 250. Die Kinderzulage wird ab dem Geburtsmonat des Kindes ausgerichtet.
- Für Kinder ab vollendetem 16. Altersjahr wird eine Ausbildungszulage in der Höhe von monatlich Fr. 250 bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet. Auch für erwerbsunfähige Kinder, die eine Ausbildung absolvieren, besteht Anspruch auf eine Ausbildungszulage.

Die Formulare sind im Schulführungshandbuch abrufbar oder können bei der/dem Personalverantwortlichen der GBW bezogen werden.

12. Parkplatzbewirtschaftung

Gesetzliche Grundlage: § 76 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz und Benutzerordnung für die Parkplätze auf dem Areal der GBW vom 5.1.1998.

13. Weitere Informationen

www.gbwetzikon.sharepoint.com
www.versicherungsdienste.zh.ch
www.bvk.ch
www.svazurich.ch
www.mba.zh.ch